

Satzung der Sektion Berlin-Brandenburg der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V.

Diese Satzung wurde gemäß § 3 (3) der Satzung der deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V. den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2003 vorgelegt und mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit genehmigt.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Sektion führt den Namen "Sektion Berlin-Brandenburg der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V."
- (2) Die Sektion Berlin-Brandenburg der DGfK hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr der Sektion Berlin-Brandenburg der DGfK ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die DGfK hat den Zweck:
 - a) die Kartographie in Forschung, Lehre und Praxis zu fördern,
 - b) die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller in kartographischen Berufen Tätigen, besonders des Berufsnachwuchses, zu unterstützen,
 - c) die nationale und internationale Zusammenarbeit in der Kartographie und mit anderen Fachgebieten zu pflegen,
 - d) den Einsatz fachwissenschaftlicher Erkenntnisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu fördern,
 - e) die Pflege des kartographischen Kulturgutes in Deutschland zu unterstützen.
- (2) Diesen Zweck verfolgt die DGfK insbesondere durch:
 - a) die Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, mit Behörden und Wirtschaftsunternehmen, mit Hochschulen, Instituten, Archiven und Sammlungen sowie mit ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes.
 - b) die Mitwirkung in entsprechenden gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Stiftungen,
 - c) die Darstellung der Leistungen und der Bedeutung der Kartographie in der Öffentlichkeit,
 - d) die Sammlung, Auswertung und den Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen.
- (3) Die DGfK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DGfK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Auslagen von Mitgliedern der Sektionsleitung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden wie folgt ersetzt:

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die Fahrtkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Für Strecken, die mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je Kilometer gewährt. Andere Reisekosten werden nicht erstattet. Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung beträgt 30,00 €. Sonstige Auslagen werden erstattet, wenn die Voraussetzungen des § 670 BGB vorliegen. Jeder Auslagenersatz setzt voraus, dass hierfür Mittel im Haushaltsplan der Sektion vorgesehen sind.

§ 3

Gliederung

- (1) Die Sektion Berlin-Brandenburg ist eine nicht rechtsfähige regionale Untergliederung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V. mit Sitz in München, jedoch ein selbständiges Steuersubjekt. Die Sektionsleitung führt die laufenden Geschäfte der Sektion als Kollegialorgan, soweit nicht nach dieser Satzung oder dem Geschäftsverteilungsplan ein einzelnes Mitglied der Sektionsleitung zuständig ist. Die Sektionsleitung besteht aus dem Sektionsleiter, dem Sektionsfinanzverwalter sowie einem Sektionssekretär. Die Sektionsleitung kann durch weitere gewählte Mitglieder ergänzt werden.
- (2) Die Gründung, Namensgebung und Auflösung der Sektion Berlin-Brandenburg bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Vorstandsrates der DGfK.
- (3) Diese Satzung muss dem Sinn der Satzung der DGfK entsprechen und vom Vorstand der DGfK genehmigt werden. Die Sektion Berlin-Brandenburg kann die DGfK nicht vertreten. Veröffentlichungen der Sektion Berlin-Brandenburg, die im Namen der DGfK erscheinen sollen, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand der DGfK.

- (4) Die Sektion erstellt einen eigenen Haushaltsplan und führt eine eigene Finanzbuchhaltung, die nach dem Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dem Schatzmeister der DGfK abzurechnen ist. Der Sektionsfinanzverwalter kann sich dazu eines eigenen Bankkontos bedienen. Die Eröffnung eines Bankkontos kann vom Sektionsleiter und dem Sektionsfinanzverwalter gemeinsam bei einem Bankinstitut beantragt werden.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Sektionsmitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird von dem Sektionsleiter oder seinem Vertreter einberufen.
Eine Sektionsmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Sektionsleitung verlangt wird.
Die Einladung und vorläufige Tagesordnung soll mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Sektion Berlin-Brandenburg schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Sektionsmitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Sektionsleitung,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Sektionsfinanzverwalters,
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung der Sektionsleitung und die Genehmigung des von der Sektionsleitung aufgestellten Haushaltsplans
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied der Sektionsleitung sein dürfen,
 - f) die Anträge von Mitgliedern.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sektionsmitgliederversammlung ist beschlußfähig; mehr als die Hälfte der Mitglieder der Sektionsleitung müssen anwesend sein. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes aussagen. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung der Sektion Berlin-Brandenburg ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 5

Entsprechende Anwendungen von Bestimmungen der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V.

Die §§ 4 bis 7 und 13 bis 16 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V. (Anlage 1) gelten entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Sektionsmitgliederversammlung am 13. Februar 2003 beschlossen und ist am 14. Februar 2003 in Kraft getreten. Sie wird vom Finanzamt für Körperschaften auf ihre steuerrechtliche Richtigkeit hin überprüft.

Berlin, den 14. Februar 2003

Die Leitung der Sektion

Berlin-Brandenburg der DGfK

Sektionsleiter(in)